

Aktenzeichen: 7 AZR 350/94
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 12. Oktober 1994
- 7 AZR 350/94 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 12. Mai 1993
- 17 Ca 33780/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 14. Dezember 1993
- 11 Sa 107/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Altersgrenze von 60 Jahren für Frauen im Beitrittsgebiet

Gesetz:

BAT-O § 60 Abs. 1 Übergangsvorschrift; RÜG Art. 2 § 4 Abs. 1
Satz 2; Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A
Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2 Satz 7

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis des Senats:

Parallelsache zum Senatsurteil vom 12. Oktober 1994 - 7 AZR
703/93 - (zur Veröffentlichung bestimmt).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 350/94

11 Sa 107/93 Berlin

Verkündet am
12. Oktober 1994

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 1994 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Weller, den Richter Prof. Dr. Steckhan und die Richterin Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Johannsen und Kordus für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. Dezember 1993 - 11 Sa 107/93 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob ihr Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats endete, in dem die Klägerin das 60. Lebensjahr vollendet hatte, sowie über den Anspruch der Klägerin auf Weiterbeschäftigung.

Die am 17. Dezember 1932 geborene Klägerin ist seit dem 1. September 1980 als stellvertretende Leiterin einer Kindertagesstätte im Bereich des Bezirksamts W beschäftigt. Am 16. September 1992 teilte das beklagte Land der Klägerin mit, ihr Arbeitsverhältnis werde nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit Ablauf des 31. Dezember 1992 enden und hielt unter Berufung auf die Übergangsvorschrift zu § 60 BAT-O in Verb. mit Art. 2 § 4 Abs. 2 des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) an dieser Rechtsauffassung auch nach der Mitteilung der Klägerin, einen Rentenantrag nicht stellen zu wollen, fest.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer vorliegenden Klage. Sie hat die Ansicht vertreten, ihr Arbeitsverhältnis ende nicht automatisch mit dem Schluß des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollende, denn sie bezöge ab dem 1. Januar 1993



keine Rente. Die vom beklagten Land herangezogene Übergangsvorschrift zu § 60 BAT-O finde auf sie keine Anwendung, denn diese beziehe sich allein auf das nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages bis zum 31. Dezember 1991 fortgeltende Recht der Rentenverordnung der DDR vom 19. Dezember 1979, die einen Altersrentenanspruch für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres vorsah. Zudem diene die Regelung des Art. 2 RÜG lediglich der Erhaltung des rentenversicherungsrechtlichen Besitzstandes, so daß zweifelhaft sei, ob die Übergangsvorschrift auch die Fälle erfassen sollte, in denen Frauen von dieser Privilegierung keinen Gebrauch machen wollten. Außerdem verstoße die Übergangsvorschrift zu § 60 BAT-O gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 GG sowie gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 76/207 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Februar 1976.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht am 31. Dezember 1992 endet, sondern über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht,
2. das beklagte Land zu verurteilen, sie als stellvertretende Kindertagesstättenleiterin weiterzubeschäftigen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hält die Übergangsvorschrift zu § 60 BAT-O für rechtswirksam und auf das vorliegende Arbeitsverhältnis anwendbar, denn Art. 2 § 4 Abs. 1 Satz 2 RÜG lege ausdrücklich die Altersgrenze



für Frauen auf die Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer auf die Vollendung des 65. Lebensjahres fest. Damit habe sichergestellt werden sollen, daß ein im öffentlichen Dienst bestehendes Arbeitsverhältnis mit Erreichen des Alters ende, in dem ein Anspruch auf Altersruhegeld entsteht. Wenn der Gesetzgeber den Beginn des Rentenanspruchs bei Arbeitnehmern des Beitrittsgebietes für Frauen und Männer unterschiedlich geregelt habe, so seien auch die Tarifvertragsparteien berechtigt gewesen, eine an diese gesetzlichen Bestimmungen anknüpfende tarifvertragliche Regelung zu treffen, zumal im Beitrittsgebiet nach wie vor ein erheblicher Personalüberschuß bestehe, der möglichst sozialverträglich reduziert werden müsse. Die tarifliche Regelung knüpfe überdies an die gesetzliche Bestimmung der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2 Satz 7 zum Einigungsvertrag an, die im übrigen selbst bei Unterstellung der Unwirksamkeit der tariflichen Regelung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin über den 31. Dezember 1992 hinaus fortbesteht. Denn zu diesem Zeitpunkt konnten die Übergangsvorschrift zu § 60 BAT-O



und die Vorschrift der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2 Satz 7 zum Einigungsvertrag bereits deshalb nicht mehr zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen, weil ihr zeitlicher Geltungsbereich abgelaufen war. Auf die Frage der Vereinbarkeit dieser Vorschriften mit höherrangigem Recht kommt es daher nicht an.

I. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin hat nicht aufgrund des § 60 Abs. 1 BAT-O in Verbindung mit der Übergangsvorschrift zu dieser Vorschrift geendet. Denn die Übergangsvorschrift ist mit dem Inkrafttreten des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) am 1. Januar 1992 gegenstandslos geworden. Einer Überprüfung der tragenden Begründung des Berufungsurteils, diese Vorschrift sei wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2 GG und gegen § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI unwirksam, bedurfte es daher nicht.

1. Nach § 60 Abs. 1 des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen BAT-O vom 10. Dezember 1990 endet das Arbeitsverhältnis, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat. In der "Übergangsvorschrift" zu dieser Tarifnorm hatten die Tarifvertragsparteien bestimmt: "Solange eine Regelaltersgrenze (Rentenalter) unter 65 Jahren gilt, ist diese maßgebend".

2. Für die mithin entscheidenden Fragen, welche Regelung der Tarifvertrag mit dem Begriff "Regelaltersgrenze (Rentenalter)" meint und ob diese Regelung am 31. Dezember 1992 noch in Geltung



war, ist maßgeblich darauf abzustellen, welche Regelung die Tarifvertragsparteien im Zeitpunkt des Abschlusses des Tarifvertrages vorgefunden haben. Denn aus der Formulierung "solange ... gilt" ergibt sich zwingend, daß die Tarifvertragsparteien von einer bereits geltenden - unter 65 Jahren liegenden - Regelaltersgrenze (Rentenalter) ausgegangen sind und daran die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses knüpfen wollten, solange diese - oder jedenfalls eine in den maßgeblichen Punkten vergleichbare - Regelung gelten würde.

3. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des BAT-O (10. Dezember 1990) galt im Beitrittsgebiet aufgrund der Bestimmung in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages die (DDR-)Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung (Rentenverordnung) vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509). Aufgrund der Maßgabe a) zu der genannten Bestimmung des Einigungsvertrages sollte die Rentenverordnung bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft bleiben. Aus dem systematischen Zusammenhang dieser Bestimmung mit der Grundregelung in Art. 30 Abs. 5 des Einigungsvertrags zur Überleitung des in den alten Bundesländern geltenden Rentenrechts ergibt sich, daß ab diesem Zeitpunkt auch im Beitrittsgebiet das SGB VI (Rentenversicherung) gelten sollte, wobei allerdings in Art. 30 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 Einigungsvertrag für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 eine Besitzstandsregelung vorgesehen war, nach der sich die Rentenberechtigung und -höhe mindestens nach dem am 30. Juni 1990 geltenden Rentenrecht bestimmen sollten.



4. Das mithin im Zeitpunkt des Abschlusses des BAT-O geltende Rentenrecht der ehemaligen DDR, auf das sich die Tarifvertragsparteien in der Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1 BAT-O bezogen hatten, war dadurch gekennzeichnet, daß für Männer und Frauen eine unterschiedliche, aber jeweils verhältnismäßig starre Altersgrenze galt, mit deren Erreichen eine betragsmäßig feste, also nicht dynamisierte Altersrente gewährt wurde. Gemäß § 3 Abs. 1 Rentenverordnung bestand ein Anspruch auf Altersrente für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hatten. Lediglich Frauen, die fünf oder mehr Kinder geboren haben, erhielten gemäß § 4 der Rentenverordnung mit Vollendung des 60. Lebensjahres eine Altersrente auch dann, wenn sie die erforderliche Anzahl von Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit nicht erfüllt hatten.

5. Eine derartige für Männer und Frauen unterschiedliche Altersgrenze gibt es seit dem Inkrafttreten des RÜG (1. Januar 1992) in dieser festen Form nicht mehr. Durch Art. 1 RÜG wurde zu diesem Zeitpunkt auch in den neuen Bundesländern das SGB VI in Kraft gesetzt. Gemäß § 35 SGB VI haben Männer und Frauen gleichermaßen Anspruch auf die Regelaltersrente, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Auch die Altersgrenzen für eine vorgezogene Altersrente nach den §§ 36 bis 38 und nach § 40 SGB VI sind für Männer und Frauen gleich. Lediglich die vorgezogene Altersrente nach § 39 SGB VI können mit Vollendung des 60. Lebensjahres nur Frauen beziehen, wenn sie nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre



Pflichtbeitragszeiten und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben. Von einer besonderen Regelaltersgrenze, gerade für Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres, kann deshalb auf der Grundlage des SGB VI nicht mehr gesprochen werden. Ebenso wenig läßt sich sagen, daß Frauen nach dem SGB VI mit 60 Jahren das "Rentenalter" erreicht hätten.

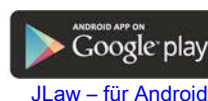
6. Allerdings ist durch Art. 2 RÜG für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1996 auch die Rentenverordnung der DDR - in leicht modifizierter Form - aufrechterhalten worden, so daß während dieser Übergangszeit für Frauen in den neuen Bundesländern ein Wahlrecht zwischen den Leistungen nach dem SGB VI bzw. nach Art. 2 RÜG besteht (vgl. z.B. KassKomm-Polster, Stand Mai 1994, Band 2, Art. 2 § 1 RÜG Rz 3). Dabei darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß Art. 2 RÜG lediglich der in Art. 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages vereinbarten Besitzstandswahrung dient. Auch die Bestimmung des Art. 2 § 4 Abs. 1 Satz 2 RÜG, nach der die "Regelaltersgrenze" für Frauen bei Vollendung des 60. und für Männer bei Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, darf daher nur als Bestandteil dieser Besitzstandswahrungsregelung und nicht als Normierung einer Regelaltersgrenze im Gesamtsystem des in den neuen Bundesländern seit dem 1. Januar 1992 geltenden Rentenrechts verstanden werden. Auf diese "Regelaltersgrenze" des Art. 2 § 4 Abs. 1 Satz 2 RÜG bezieht sich deshalb die Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1 BAT-O nicht, zumal den Tarifvertragsparteien des BAT-O zum Zeitpunkt des Abschlusses des Tarifvertrages die Wortwahl des RÜG noch nicht bekannt sein konnte. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Wortwahl auch nur zum Ausdruck bringen, daß ab diesem Zeitpunkt im Beitrittsgebiet üblicherweise ein



Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht (BT-Drucks. 12/405 S. 140).

7. Insgesamt kann daher nicht angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien des BAT-O mit ihrem Begriff des Geltens einer "Regelaltersgrenze (Rentenalter)" in der Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1 BAT-O auch die für Frauen bestehende bloße Möglichkeit, mit Vollendung des 60. Lebensjahres irgendeine Altersrente zu beziehen, gemeint und daran die Folge der automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses hätten knüpfen wollen, zumal auch in § 60 Abs. 1 BAT (West) diese Rechtsfolge nicht mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Rente, sondern allgemein mit der Vollendung des 65. Lebensjahres verbunden wurde. Zumindest hätte ein derart weitreichender Wille der Tarifvertragsparteien, die Arbeitsverhältnisse gerade nur von Frauen - und auch dies nur in den neuen Bundesländern - zwangsweise auch gegen ihren Willen zu einem Zeitpunkt zu beenden, in dem ihnen nur ein Wahlrecht auf Bezug einer vorgezogenen Altersrente zusteht, im Tarifvertrag eindeutig zum Ausdruck kommen müssen. Da es hieran fehlt, muß die Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1 BAT-O so verstanden werden, daß sie nur so lange gelten sollte, wie im Beitrittsgebiet noch allein die (DDR-)Rentenverordnung fortgalt. Da dies, wie dargestellt, nur bis zum 31. Dezember 1991 der Fall war, ist die Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1 BAT-O mit diesem Zeitpunkt außer Kraft getreten.

II. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin hat auch nicht aufgrund der Vorschrift der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt



III Nr. 1 Abs. 2 Satz 7 zum Einigungsvertrag (im folgenden: Nr. 1 Abs. 2 Satz 7 EV) geendet.

1. Nach dieser Vorschrift "endet das Arbeitsverhältnis unabhängig von Satz 1" (der Überführung der Einrichtung und damit der Arbeitsverhältnisse auf einen anderen Rechtsträger) "und Satz 5" (der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge der Nichtweiterverwendung eines sich in der sogenannten Warteschleife des Satzes 2 befindlichen Arbeitnehmers) "mit Erreichen des Rentenalters". Nach der Systematik des Einigungsvertrages handelt es sich bei dieser Vorschrift um eine der Maßgaben, mit denen gemäß Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 EV die bisherigen Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Beitrittsgebietes fortgelten sollten, bis sie gemäß Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EV durch eine tarifliche Regelung abgelöst werden (vgl. dazu MünchKomm-Säcker/Oetker, BGB, Ergänzungsband, 2. Aufl., Einigungsvertrag Rz 968 ff.).

Diese geplante Ablösung durch eine tarifvertragliche Regelung konkretisiert für den Bereich der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes die Art des Vorläufigkeitscharakters, den die Vorschriften der Anlage I zum Einigungsvertrag für die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach der Grundnorm des Art. 20 Abs. 1 EV, der ausdrücklich von "Übergangsregelungen" spricht, haben sollen.

2. Die in Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EV vorgesehene Ablösung der Nr. 1 Abs. 2 Satz 7 EV ist am 1. Januar 1991 durch das Inkrafttreten



des BAT-O erfolgt. Schon deshalb konnte im Dezember 1992 eine Be-
endigung des Arbeitsverhältnisses der Klägerin, wie schon das
Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, aufgrund der Vor-
schrift der Nr. 1 Abs. 2 Satz 7 EV nicht mehr eintreten. Auch für
diese Vorschrift bedurfte es daher keiner Prüfung ihrer Verein-
barkeit mit höherrangigem Recht.

III. Besteht mithin das Arbeitsverhältnis fort, so hat die Kläge-
rin auch einen Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung (vgl. BAG
- Großer Senat - Beschluß vom 27. Februar 1985, BAGE 48, 122,
130 ff. = AP Nr. 14 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht, zu C I 1
bis 3 der Gründe), da überwiegende schutzwürdige Interessen des
beklagten Landes, die Klägerin auch im Falle des Fortbestehens
ihres Arbeitsverhältnisses nicht zu beschäftigen, nicht vorgetra-
gen worden sind.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Weller

Schmidt

Steckhan

Johannsen

Kordus



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)